

Bundesbeschluss

betreffend

die schweizerische Landesbibliothek.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom
18. März 1910,

beschliesst:

Art. 1. Die durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 gegründete schweizerische Landesbibliothek soll als solche weitergeführt werden.

Art. 2. Der Sitz der Landesbibliothek ist in Bern.

Art. 3. Die Landesbibliothek hat zum Zweck, vorzugsweise von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die „Helvetica“ zu sammeln und zur Benützung bereitzustellen.

Als „Helvetica“ gelten die auf die Schweiz oder einzelne Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, dieselben seien im In- oder Auslande erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herührenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art.

Art. 4. In bezug auf die „Helvetica“, welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, wird die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle bezeichnet.

Für die Fortführung und Ordnung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „*Helvetica*“ wird der Bürgerbibliothek Luzern alljährlich ein bei Beratung des Budgets zu bestimmender Beitrag gewährt.

Die seit 1848 erschienenen und erscheinenden Publikationen, welche sich auf die Zeit vor dem neuen Bunde beziehen, sollen sowohl der Landesbibliothek als der Bürgerbibliothek Luzern einverleibt werden.

Art. 5. Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Bürgerbibliothek Luzern eine sachbezügliche Vereinbarung festzusetzen. Durch diese Vereinbarung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bund in der Kommission der Bürgerbibliothek Luzern und die Kommission der letztern umgekehrt in der Kommission der Landesbibliothek eine Vertretung erhält.

Art. 6. Der Bund kann denjenigen öffentlichen Bibliotheken, welche „*Helvetica*“ in erheblichem Umfange besitzen und mit der Sammlung derselben fortfahren, zu wichtigeren Erwerbungen solcher Art, welche die Kräfte der betreffenden Anstalt unverhältnismässig stark in Anspruch nehmen würden, angemessene Beiträge gewähren. Die derart angeschafften „*Helvetica*“ müssen der allgemeinen Benützung zugänglich sein.

Art. 7. Die Landesbibliothek wird in Verbindung mit der Bürgerbibliothek Luzern einen Nachweiskatalog über die in den öffentlichen Bibliotheken des Inlandes vorhandenen, die Zeit vor 1848 beschlagenden „*Helvetica*“ erstellen und fortführen.

Das Departement des Innern kann unter Beratung der Bibliothekskommission der Landesbibliothek anderweitige ähnliche Aufgaben übertragen.

Art. 8. Die Benützung der in der Landesbibliothek vorhandenen Werke kann sowohl im Lesesaal der Bibliothek

selbst, als mittelst einer möglichst uneingeschränkten Ausleihe derselben geschehen.

Art. 9. Die Landesbibliothek steht unter dem eidgenössischen Departement des Innern.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek und die Leitung derselben wird vom Bundesrate auf den Vorschlag des Departements des Innern eine Bibliothekskommission von 7 Mitgliedern bestellt, wovon 3 in Bern wohnende Mitglieder den engern Ausschuss dieser Behörde bilden sollen.

Art. 10. Unter der Bibliothekskommission stehen folgende vom Bundesrat auf eine dreijährige Amtsperiode gewählte Beamte der Bibliothek :

	Eingeteilt in Besoldungsklasse:
Der Direktor	I
Der Vize-Direktor	II
Die notwendige Zahl von:	
wissenschaftlichen Assistenten	IV—III
technischen Assistenten	VI—V
Der Bibliothekdiener	VII

Die Bibliothekskommission hat für alle diese Stellen ein Vorschlagsrecht zu Handen des Departements des Innern. Die Vorschläge der Bibliothekskommission sind unverbindlich.

Art. 11. Der für den Betrieb der Bibliothek und zur Lösung allfällig ihr zugewiesener Aufgaben erforderliche Kredit ist alljährlich bei Beratung des Budgets zu bestimmen und in dieses einzustellen.

Art. 12. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollziehungsverordnungen, insbesondere über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekskommission, des Direktors und des Vize-Direktors, sowie über die Organisation, Admini-

stration und Benützung der Bibliothek und über die Beitragsleistungen für Erwerb älterer „Helvetica“.

Art. 13. Durch diesen Beschluss wird der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894, betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek, aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Bundesbeschluss betreffend die schweizerische Landesbibliothek.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1910
Date	
Data	
Seite	344-347
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.